



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
University Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 1996

**OLG Karlsruhe, Urteil vom 10.10.1995, 10 U 51/95, § 112 AktG 1/96
(Genehmigungsfähigkeit eines vom Aufsichtsratsvorsitzenden ohne
Vertretungsmacht mit einem Vorstand geschlossenen Vertrages)**

Sethe, Rolf

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich
ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-23514>
Journal Article

Originally published at:

Sethe, Rolf (1996). OLG Karlsruhe, Urteil vom 10.10.1995, 10 U 51/95, § 112 AktG 1/96 (Genehmigungsfähigkeit eines vom Aufsichtsratsvorsitzenden ohne Vertretungsmacht mit einem Vorstand geschlossenen Vertrages). Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (EWiR), 12(13):581-582.

Leitsatz des Gerichts:

Schließt der Aufsichtsratsvorsitzende einer AG im Namen der Gesellschaft mit einem Vorstandsmitglied einen Vertrag, so handelt der Aufsichtsratsvorsitzende zwar gemäß § 112 AktG ohne Vertretungsmacht, aber nicht unter Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot i. S. v. § 134 BGB. Der Aufsichtsrat hat daher die Möglichkeit, den Vertrag gemäß § 177 BGB zu genehmigen (Abweichung von OLG Stuttgart BB 1992, 1669).

OLG Karlsruhe, Urt. v. 10. 10. 1995 – 10 U 51/95 (nicht rechtskräftig), WM 1996, 161 = AG 1996, 224

Kurzkomentar:

Rolf Sethe, Dr. iur., LL.M., Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Tübingen

1. Nach § 78 Abs. 1 AktG wird die AG vom Vorstand vertreten. Von diesem Grundsatz gibt es zahlreiche Ausnahmen, von denen § 112 AktG die in der Praxis wichtigste darstellt. Nach dieser Vorschrift vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft bei Verträgen mit dem Vorstand. Der recht umfangreiche Sachverhalt läßt sich folgendermaßen zusammenfassen: Der Kläger wurde für 3 Jahre zum Vorstand der beklagten AG bestellt. Anlässlich der Entscheidung über die Verlängerung der Amtszeit des Klägers kam es zu Kontroversen im Aufsichtsrat, da dem Kläger Pflichtverletzungen vorgeworfen wurden. Der Aufsichtsrat stimmte mit deutlicher Mehrheit für die Verlängerung um fünf Jahre. Dennoch beruhigte diese Entscheidung die Fronten nicht. Kurz nach dieser Sitzung schlossen die ohne Vertretungsmacht handelnde Vorsitzende des Aufsichtsrats und der Kläger deshalb einen Auflösungsvertrag mit Abfindungsregelung. Zwei Tage später billigte der Aufsichtsrat in Anwesenheit des Klägers den Vertrag. Die Parteien streiten nun über die Wirksamkeit des Auflösungsvertrags.

2.1 Das OLG kommt zu dem Ergebnis, daß § 177 BGB auch in bezug auf die organschaftliche Vertretung der AG anzuwenden sei. Der ohne Vertretungsmacht geschlossene Vertrag sei vom dafür zuständigen Aufsichtsrat (§ 112 AktG) genehmigt und daher wirksam geworden. Das Gericht widerspricht mit dieser Entscheidung einem Urteil des OLG Stuttgart (BB 1992, 1669), das in bezug auf einen vergleichbaren Sachverhalt § 134 BGB angewendet hatte. Nicht nur das Ergebnis macht diese Entscheidung interessant, sondern auch die sehr präzise Begründung. Der Senat untersucht zunächst den Anwendungsbereich von § 177 BGB, danach von § 112 AktG. – Daß § 177 BGB nicht nur auf die rechtsgeschäftliche, sondern auch auf die organschaftliche Vertretung Anwendung findet, ist allgemein anerkannt. Die Anwendung von § 177 BGB führt nicht dazu, daß die organschaftliche Willensbildung ausgeschaltet oder unzulässigerweise auf einen Dritten übertragen würde. Die Willensbildung wird nur auf den Zeitpunkt verlagert, an dem über die Genehmigung des Vertrags zu entscheiden ist. Vorteilhafte Verträge kann das Organ an sich ziehen, nachteilige dagegen ablehnen, so daß im Ergebnis der

Gesellschaft kein Schaden entsteht. – § 112 AktG will eine abstrakte Gefährdung der Gesellschaftsinteressen verhindern (*Hüffer*, AktG, 2. Aufl., § 112 Rz. 2), indem er den Vorstand bei Eigengeschäften von der Vertretung der AG ausschließt. Verstößt ein alleinvertretungsbefugtes Vorstandsmitglied gegen § 112 AktG und schließt mit einem Kollegen im Namen der Gesellschaft einen Vertrag, stellt sich die Frage seiner Wirksamkeit. Die bislang herrschende Meinung (*Meyer-Landrut*, in: Großkomm. z. AktG, 3. Aufl., § 112 Anm. 1 ff, § 78 Anm. 23; *Mertens*, in: Kölner Komm. z. AktG, 1. Aufl., § 112 Rz. 5; 2. Aufl., § 78 Rz. 8; OLG Hamburg ZIP 1986, 1249, 1251, dazu EWiR § 112 AktG 1/86, 539 (*Meyer-Landrut*)) verneint die Anwendung von § 177 BGB und greift statt dessen auf § 134 BGB zurück. Die aktienrechtliche Zuständigkeitsverteilung sei zwingend (§ 23 Abs. 5, § 111 Abs. 5, § 112 AktG). Die im Vordringen befindliche Gegenansicht (*Hüffer*, aaO, § 112 Rz. 7; *Werner*, ZGR 1989, 369, 392 ff; offengelassen vom VIII. Senat des BGH ZIP 1993, 1380, 1381, dazu EWiR § 112 AktG 1/93, 941 (*Bork*) und WuB II A. § 112 AktG 1.94 *Hirte*) betont zu Recht, daß nicht das Geschäft selbst verboten sei, sondern nur die Vertretung der Gesellschaft durch den Vorstand. Gerade für diese Gestaltung biete aber § 177 BGB einen ausreichenden Schutz, da die Gesellschaft es selbst in der Hand habe, sich über den Inhalt des Geschäfts zu informieren und diesem notfalls die Zustimmung zu versagen. Für die parallele Frage der prozessualen Vertretung der Gesellschaft gegenüber einem Vorstandsmitglied ist dies mittlerweile auch von dem für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Senat des BGH (EWiR § 112 AktG 1/89, 429 (*Ebenroth*) = ZIP 1989, 497; ebenso *Brandner*, in: Festschrift Quack, 1991, S. 201, 202) anerkannt.

2.2 Von der soeben erörterten Konstellation ist der entschiedene Fall des ohne Vertretungsmacht handelnden Aufsichtsratsmitglieds zu unterscheiden. Hier und auch im Fall des Handelns sonstiger Dritter im Namen der Gesellschaft ist der Schutzzweck des § 112 AktG nicht einmal entfernt tangiert, so daß die Anwendung von § 177 BGB von den Vertretern beider Ansichten befürwortet wird.

3. Die Entscheidung ist vom Ergebnis und ihrer klaren und überzeugenden Begründung her zu begrüßen. Die Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB wäre nur gerechtfertigt, wenn der Schutzzweck des § 112 AktG bei Gültigkeit des Geschäfts vereitelt würde. Mit der Diskussion über die Frage, ob das Geschäft genehmigt werden soll, holt der Aufsichtsrat die ihm zugewiesene Entscheidungsaufgabe nach, so daß dem Schutzzweck von § 112 AktG ausreichend Rechnung getragen wird. Der Weg über § 177 BGB erweist sich auch für die Praxis als sehr hilfreich. Gerade der vorliegende Sachverhalt zeigt, daß bei Auflösungsverträgen ein flexibles Handeln nötig ist, das die Rechtsprechung mit dem nun eingeschlagenen Weg ermöglicht. Dem Urteil kommt eine weitreichende Bedeutung zu. Die entschiedene Problematik taucht nämlich nicht nur bei der AG auf. Auch andere Rechtsformen mit Aufsichtsrat sind von ihr betroffen, teils weil das Gesetz eine § 112 AktG vergleichbare Vertretungsregelung trifft, teils weil es gar auf § 112 AktG unmittelbar zurückgreift. Dies gilt vor allem für die mitbestimmte GmbH (§ 77 BetrVG 1952, § 25 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG), aber auch für die Genossenschaft (BGH EWiR § 39 GenG 1/95, 879 (*Bayer*) = ZIP 1995, 1331) und die KGaA (§ 278 Abs. 3 AktG).